GEMEINSAMER BERICHT

des Vorstands der Bechtle Aktiengesellschaft, Neckarsulm

und

der Geschäftsführung der **Bechtle Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH**, Neckarsulm

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bechtle Aktiengesellschaft und der Bechtle Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, nach § 293 a AktG vom 13. April 2011.

I. Vorbemerkung

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung erstatten der Vorstand der Bechtle Aktiengesellschaft ("Bechtle AG") und die Geschäftsführung der Bechtle Grundstücksverwaltungsgesellschaf mbH ("Bechtle GmbH") gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Bechtle AG und der Bechtle GmbH.

II. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages: Wirksamwerden

Die Bechtle Aktiengesellschaft ("Bechtle AG") und ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Bechtle Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH ("Bechtle GmbH") haben am 13.04.2011 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Als Unternehmensvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 S. 1 AktG bedarf der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der Bechtle AG und der Gesellschafterversammlung der Bechtle GmbH (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG werden daher der auf den 7. Juni 2011 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Bechtle AG vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen.

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der Bechtle GmbH eingetragen worden ist (§ 294 Abs. 2 AktG). Eine Eintragung in das Handelsregister der Bechtle AG ist nicht erforderlich.

III. Die Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

1. Die Bechtle AG

Die Bechtle AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 108581. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, Verwaltung und Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung von Handelsgesellschaften sowie die Finanzierung, Übernahme des zentralen Einkaufs, Buchhaltung, Lagerhaltung, Marketing, Personalverwaltung und Schulung der Mitarbeiter der Gruppengesellschaftender. Weiterer Unternehmensgegenstand ist der Vertrieb von EDV und Kommunikationsprodukte-Anwendungen mit den erforderlichen Komponenten (Hard- und Software), Durchführung von Schulungen, Organisations- und Einsatzberatungen, Management von Projekten sowie Erstellung von Gutachten im Computeranwendungsbereich.

Das Grundkapital der Bechtle AG beträgt € 21.000.000,00 und ist in 21.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt

2. Die Bechtle GmbH

Die Bechtle GmbH, wurde im Jahr 2011 neu gegründet und am 23.03.2011 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 737013 eingetragen. Alleingesellschafterin der Bechtle GmbH ist die Bechtle AG.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Verfügung hierüber, die Errichtung von Gebäuden, die Verwaltung, Vermietung und Verpachtung dieses Grundbesitzes sowie die Vornahme aller für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Geschäfte.

Das Stammkapital der Bechtle GmbH beträgt €500.000,00.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

Der Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Bechtle AG und der Bechtle GmbH dient im Wesentlichen der steuerlichen Optimierung. Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages wird zwischen den beiden Gesellschaften eine körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft begründet. Durch den Ergebnisabführungsvertrag wird die Möglichkeit eröffnet, Gewinne und Verluste sowohl im Bereich der Gewerbe- als auch der Körperschaftsteuer auf Ebene der Organträgerin zu verrechnen sowie ein phasengleicher Gewinntransfer von der Tochter- an die Muttergesellschaft erreicht. Vorteilhaft ist, dass bei der Gewinnabführung im Rahmen einer steuerlichen Organschaft - anders als bei einer Dividendenausschüttung - keine Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Darüber hinaus wird durch die Organschaft die bei Dividendenausschüttungen beim Empfänger entstehende Steuerbelastung vermieden. Konzerninterne Finanzierungen und Mietverhältnisse gestalten sich innerhalb der gewerbesteuerlichen Organschaft vorteilhafter, da innerhalb der Organschaft eine Hinzurechnung von Schuldzinsen und Mietaufwendungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags unterbleibt.

Des Weiteren soll mit dem Unternehmensvertrag die Leitung der Gesellschaft erleichtert werden.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Bechtle AG und der Bechtle GmbH besteht nicht.

V. Wesentlicher Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und Erläuterungen

Der Vertrag dient vorrangig dem Zweck, die Voraussetzungen einer steuerlichen Organschaft zu schaffen. Seine Regelungen entsprechen daher den in derartigen Verträgen typischerweise anzutreffenden Regelungen.

Der Inhalt des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist im Wesentlichen folgender:

- Die Bechtle GmbH unterstellt ihre Leitung der Bechtle AG. Die Bechtle AG ist berechtigt, den Geschäftsführungsorganen der Bechtle GmbH Weisungen für die Leitung der Gesellschaft zu erteilen und die Bechtle GmbH verpflichtet sich, diesen Weisungen zu folgen (Beherrschung).
- Die Bechtle GmbH verpflichtet sich, ihren gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung der für die Körperschaftssteuer jeweils geltenden Vorschriften, ermittelten Gewinn an die Bechtle AG abzuführen.
- Die Bechtle GmbH kann nur mit Zustimmung der Bechtle AG den Jahresüberschuss oder Teile des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einstellen. Die Bechtle AG verpflichtet sich, diese Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich geboten ist. Die während der Dauer dieses Vertrages gebildeten freien Rücklagen sind auf Verlangen der Bechtle AG und wenn dies bei vernünf-

tiger kaufmännischer Betrachtungsweise gerechtfertigt ist, aufzulösen und als Gewinn abzuführen oder zum Ausgleich von Verlusten zu verwenden.

- Die Bechtle GmbH ist nach § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.
- Der Vertrag tritt mit Ausnahme der Beherrschungsklausel ab Gründung der Bechtle GmbH, jedoch frühestens mit Beginn des Jahres der Eintragung im Handelsregister in Kraft und ist auf unbestimmte Dauer geschlossen. Im Hinblick auf die Beherrschung wird der Vertrag mit Eintragung ins Handelsregister der Bechtle GmbH wirksam. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf von 5 Zeitjahren.

VI. Ausgleich nach § 304 AktG und Abfindung nach § 305 AktG, Vertragsprüfung

Die Bechtle AG ist die alleinige Gesellschafterin (Aktionärin) der Bechtle GmbH, so dass keine außenstehenden Gesellschafter i. S. der §§ 304, 305 AktG vorhanden sind, denen Ausgleich und/oder Abfindung zu leisten wäre.

Eine Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages gemäß § 293 b AktG hat nicht stattgefunden, da sich alle Aktien der Bechtle GmbH in der Hand der Bechtle AG befinden und damit die Prüfung gesetzlich nicht erforderlich ist (§ 293 b Abs. 1 AktG).

Neckarsulm, 13. April 2011		
Bechtle AG		
(Dr. Thomas Olemotz)	(Michael Guschlbauer)	(Jürgen Schäfer)
Bechtle Grundstücksverwaltungs	gesellschaft mbH	
(Stefan Sagowski)		